

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Das Jahr 2016 hat soeben begonnen und es verspricht, erneut ein Jahr der Herausforderungen für unser Kindschaftsrecht zu werden. Einige Eckpfeiler hat der Deutsche Familiengerichtstag am Ende des Jahres 2015 als Ergebnis seiner alle zwei Jahre stattfindenden großen Fachtagung benannt. Die erarbeiteten Thesen bzw. Empfehlungen sollten Rechtspraxis und Gesetzgebung nachdenklich stimmen.

So ist es bemerkenswert, dass nunmehr auch vom Deutschen Familiengerichtstag empfohlen wird, die Grundrechtsposition des Kindes in Art. 2 GG ausdrücklich klarzustellen. Dies gilt unabhängig davon, dass auch nach Ansicht dieser bedeutenden Institution der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine Wertungsmaßstäbe dahingehend zu entnehmen seien, dass das Elterngrundrecht gegenüber den – bislang noch nicht explizit geregelten – Grundrechten des Kindes bzw. dem Wohl des Kindes vorrangig wäre. Denn auch in jüngerer Vergangenheit finden sich noch immer obergerichtliche Entscheidungen, bei denen sichtbar wird, dass diese auch aus Karlsruhe gesendete Botschaft nicht angekommen ist.

Unabhängig hiervon weist der Deutsche Familiengerichtstag zu Recht darauf hin, dass die Familiengerichte bei der Bestellung von Verfahrensbeiständen prüfen sollten, ob eine abgeschlossene Ausbildung im juristischen, psychologischen oder sozialpädagogischen Bereich vorhanden ist und ergänzende Fortbildungen nachgewiesen werden können. Nur in diesem Fall ist ein Verfahrensbeistand in aller Regel „geeignet“ im Sinne von § 158 Abs. 1 FamFG, die Interessen des Kindes im Verfahren zu vertreten. Die Praxis zeigt viel zu häufig, dass dem nicht hinreichend Rechnung getragen wird. Daher ist vor allem die Forderung nach einer empirischen Forschung über die Praxis der Bestellung sowie die Qualifikation des Verfahrensbeistands nur zu verständlich. Eine entsprechende Forschung wäre auch für den Bereich der Familiengerichtsbarkeit wünschenswert: Welchen Qualifikations- bzw. Fortbildungsstand haben die FamilienrichterInnen im Bereich des Kindschaftsrechts in den verschiedenen Instanzen? Die unter anderem an dieser Stelle erläuterte Forderung nach einer Fortbildungsverpflichtung – auch für RichterInnen – erhebt der Deutsche Familiengerichtstag ebenfalls.

Neben diesen Denkanstößen wird uns im Jahr 2016 auch ein weiteres wichtiges Reformprojekt des Gesetzgebers beschäftigen: Am Ende des letzten Jahres hat das Bundesjustizministerium die Landesjustizverwaltungen und die Verbände zu einer Stellungnahme zu einem „Diskussionsentwurf zur Schaffung eines präventiven Rechtsbehelfs bei überlangen Verfahren in bestimmten Kindschaftssachen“ aufgefordert. Die Praxis zeigt, dass die Gerichte dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot in Kindschaftssachen – trotz der Möglichkeit der Erhebung einer (ggf. zu einer Entschädigung führenden) Verzögerungsrüge – nicht immer Rechnung tragen. Es ist für alle Beteiligte, insbesondere für die betroffenen Kinder zu hoffen, dass der angedachte Rechtsbehelf zu Verbesserungen führen wird.

In diesem Sinne wünschen Herausgeberschaft und Schriftleitung der ZKJ Ihnen ein gesundes und gutes Jahr 2016.

Ihr



Stefan Heilmann





Aktuelle Notizen	3
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Michael Behnisch, Vera Dilthey</i> „Das Elend der Wiederholung“ – Zur familiären Psychodynamik in Fällen von Kindesmisshandlung	4
<i>Peter-Christian Kunkel</i> Kontrollbefugnis und Datenschutz in der Jugendhilfe	9
<i>Jan Kepert</i> Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher – Führen die gesetzlichen Neuregelungen tatsächlich zu einer Verbesserung der Rechtsposition der Betroffenen?	12
<i>Rainer Balloff</i> Replik zu den Ausführungen von Klemmert: Wie entsteht und woran erkennt man ein qualitativ gutes Sachverständigengutachten? – ZKJ 2015, 415–417 (Teil 1) u. 453–457 (Teil 2).	15
Dokumentation	
<i>Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten 2015</i> Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht	17
Rezension	24
Rechtsprechung	
Keine Rechtsbeschwerde gegen Ablehnung eines Sachverständigen wegen Befangenheit BGH, Beschl. v. 22.7.2015 – XII ZB 667/14	24
Umgangsausübungsort KG, Beschl. v. 7.10.2015 – 13 WF 146/15, 13 WF 149/15	25
Dolmetscherkosten für Gespräche des Verfahrensbeistandes sind mit der Pauschalvergütung abgegolten OLG München, Beschl. v. 28.10.2015 – 11 WF 1365/15	28
Auch beim Wechselmodell kann das Kind nur einen Hauptwohnsitz haben BVerwG, Urt. v. 30.9.2015 – 6 C 38.14	30
Mehrbelastung der Kommunen durch den bundesrechtlichen Ausbau der Kindertagesbetreuung VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 30.10.2015 – VGH N 65/14	34
Zur Befangenheit eines Jugendamtsmitarbeiters VGH München, Beschl. v. 17.6.2015 – 12 C 15.979	38
Verbandsinformationen	38
Vorschau	40
Impressum	16

**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R., Pullach

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm

Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Hochschule Koblenz

Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke), Fürth

Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der Fachhochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main.

Dr. Joseph Salzgeber, München

Dr. Manuela Stötzel, Referatsleiterin im BMFSFJ

Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D., Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am Main

Wichtige Information zur Nutzung des Online-Archivs

Das Bundesfinanzministerium hat festgesetzt, bei allen Zeitschriftenabonnements die Nutzung der Print- und Online-Bestandteile steuerlich separat auszuweisen. Die Verlage sind verpflichtet, digitale Zusatzleistungen zu Zeitschriften wie beispielsweise Archive mit dem geltenden Umsatzsteuersatz von 19 % zu belegen. Einen Zugang zum Online-Archiv der Zeitschrift erhalten Sie daher ab sofort zu Ihrer gedruckten Ausgabe für 1 € pro Monat (12 € jährlich, inkl. 19 % MwSt.).

Zugang zum Online-Archiv erhalten Sie wie gewohnt unter www.zkj-online.de/archiv.

Haben Sie dazu Fragen? Frau Ulrike Vermeer steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0221/97668-229 gern zur Verfügung.